



## Vollzugsvorschriften zum Hundegesetz

vom 31. Mai 2017

*Der Stadtrat,*

gestützt auf § 2 Hundegesetz vom 14. April 2008<sup>1</sup> und § 17 Hundeverordnung vom 25. November 2009<sup>2</sup>

*beschliesst*<sup>3</sup>:

### A. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 <sup>1</sup>Die Aufsicht über das Hundewesen, die Führung des Hundeverzeichnisses, die Prüfung der Hundehaltungsvoraussetzungen sowie die Veranlagung und der Bezug der Abgabe an die Gemeinde, des Kantonsbeitrags und der Gebühren sind Sache des Sicherheitsdepartements. Organisation

<sup>2</sup>Der Vollzug ist Sache der Stadtpolizei.

### B. Abgabe an die Gemeinde, Kantonsbeitrag und Gebühren

Art. 2 Hundehalterinnen und Hundehalter haben je Kalenderjahr Folgendes zu leisten: Abgabe an die Gemeinde und Kantonsbeitrag

- a. Abgabe an die Gemeinde im Betrag von Fr. 130.–;
- b. Kantonsbeitrag gemäss § 20 Hundeverordnung<sup>4</sup>.

Art. 3 Bei nachgewiesenem freiwilligem Kursbesuch, den eine anerkannte Fachperson gemäss der Liste des kantonalen Veterinäramts erteilt hat, ermässigt sich die Abgabe an die Gemeinde einmalig um die Hälfte (§ 24 Abs. 1 Hundegesetz). Ermässigung Kursbesuch

Art. 4 <sup>1</sup>Über die Zulässigkeit eines Erlasses der Abgabe an die Gemeinde im Härtefall (§ 24 Abs. 2 Hundegesetz) entscheidet auf begründetes Gesuch hin die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements. Härtefall

<sup>2</sup>Personen, die Zusatzleistungen zur AHV/IV oder für die Lebenshaltungskosten Sozialhilfe beziehen, ist die Abgabe an die Gemeinde auf Gesuch hin für höchstens einen Hund pro Haushalt zu erlassen.

<sup>1</sup> LS 554.5

<sup>2</sup> LS 554.51

<sup>3</sup> Begründung siehe STRB Nr. 418 vom 31. Mai 2017.

<sup>4</sup> Der Kantonsbeitrag beträgt zurzeit Fr. 30.–.

- Gebühren Art. 5 <sup>1</sup> Neben der Abgabe an die Gemeinde und des Kantonsbeitrags werden in folgenden Fällen zusätzlich Gebühren erhoben:
- a. Einschreibengebühr bei fristgerechter Neueintragung  
(§ 17 Abs. 2 lit. a Hundeverordnung) Fr. 20.–;
  - b. Einschreibengebühr bei verspäteter Neueintragung  
(§ 17 Abs. 2 lit. b Hundeverordnung) Fr. 40.–;
  - c. Gebühr für Meldung an Hundedatenbank AMICUS, wenn diese nicht erfolgt ist, nach Aufwand bis zu  
(§ 17 Abs. 2 lit. c Hundeverordnung) Fr. 150.–.
- <sup>2</sup> Die Gebühr Mahnungsverfügung fehlender Hundekursnachweis (§ 7 Hundegesetz) beträgt Fr. 70.–.
- <sup>3</sup> In den Fällen von §§ 24 Abs. 2, 25 und 26 Abs. 1 Hundegesetz wird keine Einschreibengebühr nach Abs. 1 in Rechnung gestellt.
- <sup>4</sup> Im Fall von § 26 Abs. 2 Hundegesetz erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

### C. Signalisation

- Zuständigkeiten Art. 6 <sup>1</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements erlässt Anordnungen hinsichtlich Örtlichkeiten, die von Hunden nicht oder nur an der Leine betreten werden dürfen (§ 2 Abs. 2 lit. d Hundegesetz), und hinsichtlich hundefreundlicher Zonen (§ 2 Abs. 2 lit. e Hundegesetz).
- <sup>2</sup> Dem für das betreffende Areal zuständigen Departement obliegt die Antragstellung an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Sicherheitsdepartements. Dem betreffenden Departement obliegt auch die Signalisation.

### D. Schlussbestimmungen

- Aufhebung bisherigen Rechts Art. 7 Die Vollzugsvorschriften zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 29. Oktober 1986 werden aufgehoben.
- Inkrafttreten Art. 8 Diese Vollzugsvorschriften treten am 1. September 2017 in Kraft.